

Statuten

I. Name, Zweck und Vereinsmittel

§ 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Aus der Tonne" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Der Verein bezweckt die Förderung von gelebter Philosophie. Unter Anderem mittels Durchführung von Veranstaltungen.

§ 2 Vereinsmittel

Der Verein erhält seine Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen, Geschenke, Sponsorenbeiträge sowie Kollekten.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres, für Neumitglieder mit dem Eintritt fällig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern

Aktivmitglied kann jedermann werden. Vorbehalten bleiben allfällige Aufnahmebestimmungen. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.

b) Passivmitgliedern

Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahmen erfolgen vorerst für zwei Monate und nach Ablauf derselben definitiv.

Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat er ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet. § 6 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

§ 5 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Monats erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder trotz Mahnung in unentschuldigter Weise seine Vereinspflichten nicht wahrnimmt, ausschliessen.

Das betroffene Mitglied kann den schriftlichen Ausschlussentscheid des Vorstandes innert zehn Tagen nach Erhalt an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

III. Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

§ 8 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidiums.
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
- f) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.
- g) Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin.
- h) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Herbst, zur Entgegennahme des Jahresberichtes, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

§ 10 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder E-Mail unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse, respektive E-Mail-Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

§ 11 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei deren Verhinderung durch ihren Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 12 Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Aktivmitglieder können sich vertreten lassen.

§ 13 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder ein Fünftel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

§ 14 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Wahlen

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

B) Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

§ 17 Konstituierung

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet und wählt in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

§ 19 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei deren Verhinderung durch den Stellvertreter unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Protokoll

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer – der vor Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern raschmöglichst per Post oder E-Mail zuzustellen ist.

§ 21 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl kann der Präsident einen Stichentscheid fällen.

§ 22 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vereinsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

C) Die Kontrollstelle

§ 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Sie wird/werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist/sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

§ 25 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen des Vereins sowie die Jahresrechnung zu überprüfen.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Allgemeines

§ 26 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 28 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 30 Aufnahme und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2014 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Langenthal, 26. 02. 2014 Namens der Gründungsversammlung:

Valerio Moser (Gründungspräsident)

Imre Hofmann (Vorstandsmitglied)

Alexandra Theiler (Vorstandsmitglied)

Michael Ritter (Vorstandsmitglied)